



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UHH – Stabsstelle Recht – Mittelweg 177 – 20148 Hamburg

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Leiter Stabsstelle

Stabsstelle Recht
Mittelweg 177
Raum S4005
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -

Fax +49 (0)40 - 42838 -

@verw.uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de

09.03.2016

UHH/R13/906.8300-0008/001:005/001

**Ihre Anfrage nach dem HmbTG vom 05.02.2015, Zuwendungen an die Hochschule
Ihr Widerspruch vom 30.11.2015**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren o.g. Widerspruch vom 30.11.2015 erlässt die Universität Hamburg den folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 04.11.2015 lehnte die Universität Hamburg Ihre Anfrage nach dem HmbTG vom 05.02.2015 teilweise ab. Auf die Begründung dieses Bescheids wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 04.11.2015 bei der Post aufgegeben.

Mittels Schreiben vom 30.11.2015, eingegangen am 03.12.2015, haben Sie gegen den Bescheid vom 04.11.2015 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine vertragliche Vereinbarung die Informationspflicht nach dem HmbTG nicht berühre. Bei den angeforderten Informationen handele es sich nicht um Daten der Grundlagenforschung und anwendungsbezogenen Forschung. Es sei eine Übersicht der Zuwendungen aus dem Jahr 2012 auszuhändigen.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Die Universität Hamburg ist nicht verpflichtet, die angefragten Informationen gegen dem ausdrücklichen Willen der Spender herauszugeben. Unter der Wahrung der gesetzgeberischen Wertung des HmbTG – es besteht keine Veröffentlichungspflicht – ist und war die Universität Hamburg dazu berechtigt, entsprechende vertragliche Zusagen zu gewähren. Eine nach § 134 BGB nichtige Verschwiegenheitszusage liegt damit nicht vor.

Des Weiteren ist der Anspruch nach § 5 Nr. 7 HmbTG ausgeschlossen. Die nach Art. 5 Abs. 3 GG zu schützende Wissenschaft und Forschung führt zu einer Ausnahme von der im HmbTG niedergelegten Informationspflicht. Geschützt sind alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Dazu zählt insbesondere die haushaltsmäßige Betreuung zur Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben. Die Finanzierung durch die Werbung von Drittmitteln ist eine unmittelbare wissenschaftsrelevante Angelegenheit und notwendige Voraussetzung für den Bereich der Forschung. Diese wird durch die Herausgabe der angefragten Informationen tangiert: werden entgegen dem ausdrücklichen Willen der Spender Informationen herausgegeben, ist mit dem Absehen von weiteren Finanzierungen zu rechnen.

Der Auskunft der Zuwendungen aus dem Jahr 2012 steht zudem entgegen, dass sich der Anspruch nach dem HmbTG lediglich auf vorhandene Informationen erstreckt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 2 GebG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 S. 3 HmbVwVfG.

Die Verwaltungsgebühr für dieses erfolglose Widerspruchsverfahren wird gemäß § 1 Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 05. Dezember 1994 und der dazugehörigen Anlage A Nr. 7 in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheids der Universität Hamburg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

